

Zeitschrift: Geschäftsbericht / Schweizerische Bundesbahnen
Herausgeber: Schweizerische Bundesbahnen
Band: - (2002)

Rubrik: Corporate Governance

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Corporate Governance.

Einleitung.

Die SBB orientiert sich seit ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft am 1. Januar 1999 an den Interessen der verschiedenen beteiligten Anspruchsgruppen. Es sind dies der Bund als Alleinaktionär, die Kundinnen und Kunden, die Mitarbeitenden, die Geschäftspartner, die allgemeine Öffentlichkeit, die Politik und die Kapitalgeber. Die Organisation und Struktur, die Leitungs- und Kontrollgrundsätze der SBB tragen diesen Anspruchsgruppen Rechnung.

Bereits im Jahre 2000 hat der Verwaltungsrat fortschrittliche Unternehmensgrundsätze für die SBB und ihre Konzerngesellschaften verabschiedet (Code of Conduct). Die SBB verpflichtet sich darin in vollem Umfang zur Befolgung ethischer Grundsätze, zur Einhaltung von Gesetzen und Regelungen, zu Transparenz und zur Förderung einer offenen externen und internen Kommunikation sowie zum Schutz von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die als reale Werte und Erfolgsfaktoren für die SBB erkannt und gefördert werden sollen.

Die Unternehmensführung (Corporate Governance) wurde in den vergangenen Jahren systematisch ausgebaut und den Entwicklungen angepasst. Der Verwaltungsrat nimmt damit die ihm übertragene Verantwortung gegenüber Politik, Gesellschaft und Wirtschaft aktiv wahr.

Mit einer umfassenden und offenen Kommunikation will die SBB den berechtigten Erwartungen und Bedürfnissen der Anspruchsgruppen nach vermehrter Transparenz und erweiterter Information gerecht werden. Der vorliegende Bericht zur Corporate Governance ist Ausdruck dieses Selbstverständnisses. Obwohl die SBB keine Publikumsgesellschaft ist, orientiert sich die Berichterstattung an der Richtlinie der Schweizer Börse betreffend Information über die Corporate Governance.

Im Hinblick auf die Besonderheiten der SBB werden jedoch gewisse Anpassungen vorgenommen. Ebenso wird auf Punkte, die im Jahresbericht oder der Jahresrechnung detailliert beschrieben sind, entsprechend verwiesen.

Rechtsform der SBB.

Das Unternehmen «Schweizerische Bundesbahnen SBB» ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts. Sie basiert auf dem Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG) vom 20. März 1998. Das SBBG bestimmt den Zweck und gewisse Unternehmensgrundsätze der SBB und enthält spezialrechtliche Regelungen zum Aktionärskreis, zur Organisation, zur Anstellung des Personals und zum Rechnungswesen. Schliesslich findet sich auch die gesetzliche Grundlage für die Leistungsvereinbarung und für den Zahlungsrahmen für die SBB-Infrastruktur im SBBG.

Soweit das SBBG keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, gelten für die SBB sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.

Konzernstruktur- und Konzernführung.

Das Organigramm der SBB ist auf der Umschlagsklappe des Geschäftsberichts zu finden.

Die 100-Prozent-Tochtergesellschaft SBB Cargo AG ist eine selbstständige juristische Person, wird jedoch wie eine Division geführt. Alle drei Divisionen, die Zentralbereiche insgesamt und seit dem 1. Januar 2003 auch der Geschäftsbereich Immobilien führen eigene Rechnungen. Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER.

Die zum Konsolidierungskreis der SBB gehörenden Konzern- und assoziierten Gesellschaften sind in einer detaillierten Übersicht auf den Seiten 38/39 des Finanzberichts aufgeführt. Dabei handelt es sich ausnahmslos um nicht kotierte, privatrechtliche Gesellschaften.

Die federführenden Divisionen und Bereiche sind für die ihnen zugeordneten Gesellschaften verantwortlich und führen diese unter Berücksichtigung der konzernweit gültigen Vorgaben. Die voll konsolidierten 100-Prozent-Tochtergesellschaften werden direkt geführt, die übrigen durch die Vertretung der SBB in den jeweiligen Verwaltungsräten und Generalversammlungen. Die Vertreter der SBB in den Verwaltungsräten von Konzerngesellschaften und Beteiligungen werden vom Verwaltungsrat SBB bestimmt.

Kapitalstruktur und Aktionär.

Das Aktienkapital beträgt 9 Milliarden Franken und ist eingeteilt in 180 Millionen Namenaktien mit einem Nennwert von 50 Franken. Die Aktien sind voll liberiert. Es gibt kein genehmigtes oder bedingtes Kapital, keine Partizipations- oder Genussscheine und auch keine Wandelanleihen oder Optionen. Jede Aktie berechtigt in der Generalversammlung zu einer Stimme.

Seit der Gründung der SBB ist der Bund Eigentümer von 100 Prozent des Aktienkapitals. Gemäss Art. 7 Abs. 3 des SBBG muss der Bund zu jeder Zeit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit besitzen. Weitere, auch statutarische Übertragungsbeschränkungen bestehen nicht.

Verwaltungsrat.

Mitglieder des Verwaltungsrates.

Seit der Gründung der SBB am 1. Januar 1999 setzt sich der Verwaltungsrat aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Thierry Lalive d'Epinay (1944, CH)

Verwaltungsratspräsident seit 1999, Dipl. Ing. ETH, Dr. sc. techn., geschäftsführender Partner der Unternehmensberatungsfirma HPO AG, Freienbach. Leiter der Arbeitsgruppe Remuneration/Nomination sowie Mitglied sämtlicher übriger Arbeitsgruppen des Verwaltungsrates.

Verwaltungsratsmandate und andere Mandate:

- von Roll AG, Gerlafingen
- Océ (Schweiz) AG, Zürich/Glattbrugg
- Mitglied des Beirats der unique zurich airport AG

Ulrich Sinzig (1943, CH)

Vizepräsident seit 1. Januar 2002, Fürsprecher, Direktor der Aare Seeland mobil AG, Langenthal. Leiter der Arbeitsgruppe Infrastruktur und Mitglied der Arbeitsgruppe Personenverkehr.

Verwaltungsratsmandate und andere Mandate:

- Vizepräsident von Schweiz Tourismus
- Vizepräsident des Weltverbandes öffentlicher Verkehr (UITP)
- Bernische Kraftwerke AG, BKW, Bern.

Hans Bieri (1953, CH, Personalvertreter)

Elektromechaniker, Verbandssekretär beim Schweizerischen Eisenbahn- und Verkehrspersonalverband (SEV). Mitglied der Arbeitsgruppen Personal und Güterverkehr. SP-Grossrat im bernischen Kantonsparlament.

Hanspeter Brändli (1938, CH)

Dr. dipl. Physiker ETH, geschäftsführender Partner der Top Fifty AG, Zug. Leiter der Arbeitsgruppe Güterverkehr und Mitglied der Arbeitsgruppe Remuneration/Nomination

Verwaltungsratsmandate:

- Power-One AG, Uster (Verwaltungsratspräsident)
- Power-One Inc., Camarillo, USA.

Mario Fontana (1946, CH)

Dipl. Ing., Master of Science in Industrial Engineering. Leiter der Arbeitsgruppe Informatik und Mitglied der Arbeitsgruppe Immobilien.

Verwaltungsratsmandate:

- Leica Geosystems AG, Heerbrugg (Verwaltungsratspräsident)
- Swissquote Holding AG, Gland (Verwaltungsratspräsident)
- Bon appétit Group, Moosseedorf (bis 31.12.2002: Verwaltungsratspräsident)
- Sulzer AG, Winterthur
- Büro Fürrer, Dietikon.

Beth Krasna (1953, CH)

Dipl. Chem.-Ing. ETH, Master's Degree in Management, MIT, Cambridge MA, CEO der Albert-Inc. SA, Lausanne. Mitglied der Arbeitsgruppen Infrastruktur sowie Finanzen/Audit.

Verwaltungsratsmandate:

- Banque Cantonale Vaudoise (seit Oktober 2002), Lausanne
- Raymond Weil SA, Genf.

Yvette Jaggi (1941, CH, Personalvertreterin)

Docteur ès sciences politiques, Präsidentin der Kulturstiftung Pro Helvetia. Leiterin der Arbeitsgruppe Immobilien und Mitglied der Arbeitsgruppe Remuneration/Nomination.

Paul E. Otth (1943, CH)

Dipl. Wirtschaftsprüfer, bis 31. Dezember 2002 Chief Financial Officer der Unaxis Corporation. Leiter der Arbeitsgruppe Finanzen/Audit sowie Mitglied der Arbeitsgruppe Güterverkehr.

Verwaltungsratsmandate:

- Ascom Holding AG, Bern (Vizepräsident und Non-executive Lead Director)
- EAO Holding AG, Olten
- Esec Holding AG, Cham
- Inficon Holding AG, Bad Ragaz (Vizepräsident)
- Swissquote Holding AG, Gland.

Paul Reutlinger (1943, CH)

Unternehmensberater. Leiter der Arbeitsgruppen Personal und Personenverkehr.

Verwaltungsratsmandate:

- Bon appétit Group, Moosseedorf
- Edipresse Groupe, Lausanne
- Büro Schoch, Winterthur
- Nagra Public Access, Zug
- SkiData, Gartenu (A) (Verwaltungsratspräsident).

Interessenbindungen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben ihre Interessenbindungen zu deklarieren. Der Sekretär des Verwaltungsrates macht hierzu in regelmässigen Abständen eine Umfrage. Ein besonderer Ausschuss des Verwaltungsrates, der sich aus Frau Beth Krasna und Herr Hanspeter Brändli zusammensetzt, wacht darüber, dass die Interessenbindungen deklariert, potenzielle Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und die Ausstandsregeln eingehalten werden.

Kreuzverflechtungen.

Es bestehen keine gegenseitigen Einsitznahmen im Verwaltungsrat der SBB und einer anderen Gesellschaft (Kreuzverflechtungen).

Wahl und Amtszeit.

Der Verwaltungsrat der SBB besteht aus maximal neun Mitgliedern, wobei ihm zwei Personalvertreter angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen keine Exekutivfunktionen innerhalb der SBB ausüben.

Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsratspräsident werden von der Generalversammlung für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind höchstens für zwei weitere Amts dauer wiedergewählbar. Die Amts dauer endet spätestens mit Erreichen des 70. Altersjahres.

Der derzeitige Verwaltungsrat wurde vom Bundesrat im Rahmen der Gründungsvorbereitungen für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Eine Gesamterneuerungswahl ist an der Generalversammlung 2003 vorgesehen. Es ist beabsichtigt, den Verwaltungsrat im Ver laufe der beiden kommenden Amtsperioden gestaffelt zu erneuern.

Aufgaben des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat die gemäss schweizerischem Aktienrecht (Art. 716a OR) unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben. Seine Hauptaufgaben sind namentlich die strategische Ausrichtung und Führung der SBB, die Festlegung der Organisation, die Aus gestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, die Erstellung des Budgets zu handen des Bundesrates, und die Erstellung der Mittelfristpläne, die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitungsmitglieder und deren Salarierung, die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung

btrauten Personen, die Erstellung des Geschäfts berichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Interne Organisation.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber, indem er aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, die Leiter der Arbeitsgruppen des Verwaltungsrates sowie deren Mitglieder wählt. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Entscheide werden immer vom Gesamtverwaltungsrat getroffen. Zur Vorbereitung der Entscheide und zur Vertiefung strategischer Fragen und besonderer Projekte hat der Verwaltungsrat für folgende Aufgabenbereiche ständige Arbeitsgruppen gebildet:

- Personenverkehr
- Güterverkehr
- Infrastruktur
- Personal
- Finanzen/Audit
- Immobilien
- Informatik
- Remuneration/Nomination.

Die Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus zwei bis drei Verwaltungsratsmitgliedern. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung sowie der federführende Divisions- bzw. Bereichsleiter nehmen an den Sitzungen teil. Über jede Arbeitsgruppensitzung wird ein Protokoll erstellt, das sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten. Werden im Gesamtverwaltungsrat Geschäfte behandelt, welche bereits Thema in einer Arbeitsgruppe waren, geben die Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppen eine Empfehlung ab.

Der Verwaltungsrat hielt im Geschäftsjahr 2002 elf ordentliche Sitzungen ab. Zusätzlich kamen die einzelnen Arbeitsgruppen je nach Geschäft zu ihren Sitzungen zusammen. Die Traktanden für die Verwaltungsratssitzungen werden vom Verwaltungsratspräsidenten auf Vorschlag der Geschäftsleitung festgelegt, diejenigen der Arbeitsgruppen vom jeweiligen Leiter zusammen mit dem federführenden Divisions- bzw. Bereichsleiter. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Aufnahme von Traktanden beantragen. Die Traktandenliste wird

mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung zusammen mit den notwendigen Unterlagen verschickt.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt in der Regel an der gesamten Verwaltungsratssitzung teil. Die Leiter der federführenden Divisionen und Bereiche vertreten ihre Geschäfte selber. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf weitere Kader- und Fachleute beizeihen.

Einmal jährlich beurteilt der Verwaltungsrat die Leistungen der Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat und die einzelnen Arbeitsgruppen unterziehen sich ebenfalls regelmässig einer Selbstbeurteilung.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat hat gemäss Art. 12 Abs. 1 SBBG und den Statuten die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung delegiert. Die Kompetenzen beider Führungsorgane sind im Organisationsreglement festgelegt. Darin sind die von Gesetzes wegen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates beschrieben und diejenigen Entscheidungen festgelegt, für welche sich der Verwaltungsrat ausdrücklich die Zuständigkeit vorbehält.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat hat ein integriertes Planungs- und Reportingsystem installiert. Ihm stehen hauptsächlich folgende Instrumente zur Überwachung der Geschäftsführung zur Verfügung:

- Monatsreporting: standardisierte schriftliche und mündliche Berichterstattung an den Verwaltungsratsitzungen über die Ergebnisse des Gesamtunternehmens, der Divisionen und Bereiche;
- strategische Planung;
- Budget- und Mittelfristplanung;
- Forecast über die Erreichung der Budgetvorgaben (dieser wird im Laufe des Geschäftsjahres regelmässig aktualisiert);
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Halbjahresberichts und des Jahresberichts über die Erreichung der Eignerziele des Bundes;

- Festlegung des jährlichen Revisionsplanes für die interne Revision;
- Revisionsberichte der internen und externen Revisionsstellen sowie Management Letter der externen Revisionsstelle;
- Risikomanagementsystem und regelmässige Risk Reports;
- jährliche Berichterstattung über die Beteiligungsgesellschaften des Konzerns SBB;
- jährlicher Sicherheitsbericht.

Die Arbeitsgruppe Finanzen/Audit bildet sich im Auftrag des Verwaltungsrates ein eigenständiges Urteil über die externe und die interne Revision und deren Zusammenwirken. Sie genehmigt den jährlichen Revisionsplan der internen Revision und überwacht die Umsetzung der im Management Letter und in den Revisionsberichten vorgeschlagenen Massnahmen durch die Geschäftsleitung. Sie beurteilt die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit Einbezug des Risikomanagements und macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der Normen (Compliance). Sie überwacht das gesamte finanzwirtschaftliche Berichtswesen und schlägt dem Verwaltungsrat gegebenenfalls Massnahmen vor.

Die interne Revision unterstützt den Verwaltungsrat und die Arbeitsgruppe Finanzen/Audit bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten. Sie ist organisatorisch dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung zugeordnet, steht jedoch unter der Oberaufsicht der Arbeitsgruppe Finanzen/Audit.

Geschäftsleitung.

Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung der SBB setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Benedikt Weibel (1946, CH)

Vorsitzender der Geschäftsleitung (seit 1999), Dr. rer. pol. Bei der SBB seit 1978, u.a. als Generalsekretär und Chef des Departements Verkehr, seit 1993 Präsident der Generaldirektion des früheren Bundesregiebetriebes SBB.

- Präsident der Union Internationale des Chemins de Fer (UIC), Paris (seit 1. Januar 2003)
- Verwaltungsrat SNCF (seit 1. März 2003)

Pierre-Alain Urech (1955, CH)

Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung und Leiter der Division Infrastruktur (seit 1999), Dipl. Ing. ETH mit Nachdiplom Eisenbahn. Bei der SBB seit 1980, u.a. als Delegierter Bahn 2000, Kreisdirektor in Lausanne, Chef des Departements Infrastruktur und seit 1995 Mitglied der Generaldirektion des früheren Bundesregiebetriebes SBB.

Paul Blumenthal (1955, CH)

Leiter der Division Personenverkehr (seit 1999), lic. rer. pol. Bei der SBB seit 1981, zuerst als Nachwuchsakademiker, dann als Mitarbeiter im Marketingstab und seit 1993 als Chef der Direktion Personenverkehr.

Claude Alain Dulex (1949, CH)

Leiter Corporate Finance und Controlling (seit 2000), Dr. oec. publ. Bei der SBB seit März 2000. Zuvor Tätigkeit als Corporate Finance Officer (CFO) bei der Knorr-CPC- und der Siegfried-Gruppe sowie der Novartis Corporation mit Sitz in New York.

Daniel Nordmann (1955, CH)

Mitglied der Geschäftsleitung seit 1999, zuerst als Leiter Personal und seit 2001 als Leiter der Division Güterverkehr (SBB Cargo AG), Dipl. Psychologe HAP (Hochschule für angewandte Psychologie). Bei der SBB seit 1998 als Leiter Personal. Zuvor Geschäftsführender Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB).

Hannes Wittwer (1958, CH)

Leiter Personal (seit September 2002), lic. phil. I. Bei der SBB seit 1989, u.a. als stellvertretender Leiter Ausbildungszentrum Löwenberg, Leiter Geschäftsbereich internationaler Personenverkehr, Leiter Personal Personenverkehr und Leiter Produktion Personenverkehr.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind aufgrund ihrer Funktion in verschiedenen Verwaltungsräten von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der SBB tätig.

Organisation und Aufgaben der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, den Leitern der Divisionen Personenverkehr, Güterverkehr, Infrastruktur sowie der Zentralbereiche Personal und Corporate Finance und Controlling. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung steht der Geschäftsleitung vor und ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für den Gesamterfolg des Unternehmens. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind ihm unterstellt.

Die Geschäftsleitung führt die gesamten Geschäfte der SBB, soweit sie nicht nach Massgabe des Organisationsreglements in den Aufgabenbereich des Verwaltungsrates fallen. Die Geschäftsleitung hat ihrerseits einen Teil ihrer Aufgaben durch Reglement (Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, GZO) an die Divisionen und Bereiche delegiert.

Die Geschäftsleitung tritt in der Regel wöchentlich zu einer Sitzung zusammen. An den Sitzungen nehmen der Generalsekretär, der Leiter des Zentralbereichs Informatik und der Leiter Kommunikation ständig mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf werden weitere Kader- und Fachleute beigezogen. Entscheide der Geschäftsleitung erfolgen im Sinne des Konsenses. Kommt ein solcher nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsleitung.

Die SBB oder ihre Konzerngesellschaften haben mit Dritten keine Managementverträge abgeschlossen.

Entschädigungen.

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen.

Der Verwaltungsrat hat bei Beginn seiner Amtszeit im Jahre 1999 die Entschädigung seiner Mitglieder festgelegt. Diese besteht aus einer festen Entschädigung, basierend auf einer durchschnittlichen Belastung in Tagen pro Jahr, und einer Spesenpauschale. Zusätzlich erhält jedes Verwaltungsratsmitglied ein Generalabonnement 1. Klasse der schweizerischen Transportunternehmen.

Die Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder gliedert sich in ein fixes Grundsalar, einen leistungsbezogenen variablen Lohnbestandteil (Bonus) sowie eine Spesenpauschale. Dazu erhält jedes Mitglied eine jährliche einmalige Einlage in sein Pensionskassenguthaben. Die Arbeitsgruppe Remuneration unterbreitet dem Verwaltungsrat jährlich einen Vorschlag für die Bonusstruktur, die Definition der Kriterien und den anwendbaren Massstab. Gleichzeitig genehmigt der Verwaltungsrat die Bonusberechnungen für das vorangegangene Geschäftsjahr.

Entschädigungen an amtierende Organmitglieder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten im Geschäftsjahr 2002 insgesamt eine feste Entschädigung von 760 000 Franken. Die Entschädigung für den Verwaltungsratspräsidenten belief sich auf 250 000 Franken.

Die an die Mitglieder der Geschäftsleitung ausbezahlte Gesamtentschädigung belief sich auf 2 954 000 Franken. Die Entschädigung für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung betrug 520 000 Franken (mehr Informationen auf Seite 30 des Finanzberichtes). Die angegebene Gesamtentschädigung für die Geschäftsleitung beinhaltet auch die Pro-rata-Entschädigung für den Ende August als Leiter Personal zurückgetretenen Walter Hofstetter.

Aktienzuteilung, Aktienbesitz, Optionen.

Sämtliche Aktien befinden sich im Besitz des Bundes. Es ist kein Aktienoptionsplan vorgesehen.

Zusätzliche Honorare und Vergütungen, Organdarlehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung oder diesen nahe stehende Personen haben keine Honorare oder andere Vergütungen für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten der SBB oder einer Konzerngesellschaft erhalten. Ebensowenig wurden Darlehen, Vorschüsse oder Kredite gewährt.

Mitwirkungsrechte der Aktionäre, Beziehungen zum Bund.

Steuerung der SBB.

Die Befugnisse der Generalversammlung richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts.

Solange der Bund alleiniger Aktionär bleibt, nimmt der Bundesrat die Befugnisse der Generalversammlung wahr (Art. 10 Abs. 2 SBBG). Der Bundesrat hat seinerseits das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit der Ausübung der Aktionärsrechte beauftragt.

Der Bund beschränkt sich bei der Führung der SBB auf die politischen und finanziellen Vorgaben. Er verfügt über folgende Steuerungsinstrumente:

- Leistungsvereinbarung: Der Bundesrat vereinbart mit der SBB jeweils für vier Jahre eine Leistungsvereinbarung und lässt sie von den eidgenössischen Räten genehmigen;
- Zahlungsrahmen: Die Bundesversammlung beschliesst für den gleichen Zeitraum und abgestimmt auf die Leistungsvereinbarung den Zahlungsrahmen für die Infrastruktur;
- Eignerstrategie: Gestützt auf die Leistungsvereinbarung und für den gleichen Zeitraum erlässt der Bundesrat die strategischen Ziele für die SBB, die er mit dem Verwaltungsrat zuvor erarbeitet hat;
- Jahresbericht über die Erreichung der strategischen Ziele: Genehmigung durch Bundesrat;
- Budget: Genehmigung durch Bundesrat (Art. 18 Abs. 2 SBBG)
- Geschäftsbericht, Jahres- und Konzernrechnung, Gewinnverwendung: Genehmigung durch Bundesrat (Art. 17 Abs. 2 SBBG) bzw. Generalversammlung;
- Wahl bzw. Abwahl des Verwaltungsrates;
- Entlastung des Verwaltungsrates.

In regelmässigen Abständen finden Gespräche zwischen den federführenden Departementen UVEK und EFD sowie dem Bundesamt für Verkehr (BAV) auf der einen und dem Verwaltungsratspräsidenten und dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung auf der anderen Seite statt. Bei diesen Gesprächen werden die Berichte über die Erreichung der strategischen Ziele des Bundes im Detail besprochen, zusätzliche Informationsbedürfnisse abgedeckt und generell über geplante oder laufende Projekte mit hoher strategischer Bedeutung oder grosser politischer Wirkung orientiert.

Finanzielle Leistungen des Bundes.

Der Bund bestellt Leistungen der SBB zur Erhaltung und Entwicklung der Infrastruktur und stellt die dafür benötigten Mittel in einem auf vier Jahre befristeten Zahlungsrahmen bereit. Er bestellt weiter Leistungen im kombinierten Güterverkehr sowie, zusammen mit den Kantonen, im regionalen Personenverkehr und gilt der SBB die auf Grund von Planrechnungen ungedeckten Kosten ab (mehr Informationen auf den Seiten 13–15 des Finanzberichts). Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat gestützt auf das Finanzkontrollgesetz das Recht, die Verwendung der Mittel zu überwachen. Das BAV als Aufsichtsbehörde prüft, ob die Jahresrechnung und die Bilanz der SBB mit der Eisenbahngesetzgebung übereinstimmen (Art. 70 Eisenbahngesetz).

Revisionsstelle.

Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors.

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle und den Konzernrechnungsprüfer auf jeweils ein Jahr. Seit der Gründung der SBB am 1. Januar 1999 übt Ernst & Young, Bern, dieses Amt aus. In der Regel ist Ernst & Young ebenfalls bei Konzerntochtergesellschaften als Revisionsstelle tätig. Der leitende Revisor ist seit 2001 für die SBB verantwortlich.

Aufträge und Honorare.

Der Basisauftrag beinhaltet die Prüfung der Einzelabschlüsse von SBB AG und SBB Cargo AG sowie weiterer Konzerngesellschaften, die Prüfung der Konzernrechnung, den Review des Zwischenabschlusses sowie weitere direkte Prüfungsaufträge. Im Geschäftsjahr 2002 wurde dafür ein Honorar von 877 000 Franken in Rechnung gestellt. Für Beratungsaufträge im Bereich Rechnungswesen, Steuern, Organisation und Management erhielt Ernst & Young zusätzlich ein Honorar von 1 083 000 Franken.

Die Arbeitsgruppe Finanzen/Audit hat sich mit der Problematik von Beratungsaufträgen an die externe Revision eingehend befasst und beschlossen, dass sämtliche geplanten Auftragsvergaben an die externe Revisionsstelle der internen Revision zu melden sind. Bei Zielkonflikten kann diese nach Rücksprache mit dem CFO gegen die Auftragsvergabe intervenieren.

Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der externen Revision.

Die Arbeitsgruppe Finanzen/Audit beurteilt die Leistung, die Unabhängigkeit und die Honorierung der externen Revisionsstelle. Sie lässt sich über den Prüfprozess, den Revisionsplan und den Umfang der jährlichen Revisionsarbeiten orientieren, bespricht die Revisionsergebnisse mit den Revisoren, macht sich ein Bild über das Zusammenwirken zwischen der externen und der internen Revisionsstelle und schlägt gegebenenfalls dem Verwaltungsrat vor, in Koordination mit den federführenden Departementen UVEK und EFD das Prüfungsmandat neu auszuschreiben.